

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Energie 2015

Plansatznummer

2.2

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
12100	8	Greifenstein	Energieziele bei Ausweisung Vorranggebiete Windenergie hinreichend berücksichtigen	Zustimmung	In den Karten zum Entwurf des TRPEM 2015 sind ausreichend Flächen zur Windenergienutzung ausgewiesen, um die Energieziele erreichen zu können. Zum Aspekt "Erreichung der Energieziele" siehe Drucksache VIII / 102, Gliederungspunkt 1.
20390	3		Einzelfallbetrachtung in Bezug auf die Belange der Bundeswehr	Zustimmung	Belange der Bundeswehr werden bereits als Ausschluss- und Restriktionskriterien bei der Ausweisung der VRG WE berücksichtigt, eine Einzelfallbetrachtung erfolgt jeweils im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf örtlicher Ebene.
43040	6		Überarbeitung des letztns Satzes der Drucksache VIII/51 im Aspekt Brandschutz.	Ablehnung	Drucksache VIII/51 wurde - auch im Bereich Brandschutz - überarbeitet und als Drucksache VIII/103 beschlossen. Aussage zu bauordnungsrechtlicher Abstandsregelung ist im Zusammenhang zu sehen, da WEA nicht ausschließlich in Waldgebieten errichtet werden.
50170	4		Gibt es Steckbriefe für den Main-Kinzig-Kreis?	Ablehnung	Der Main-Kinzig-Kreis ist dem Regierungsbezirk Darmstadt zugeordnet und somit kein Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Energie Mittelhessen. Anfragen bzgl. konkreter Gebiete sind an das RP Darmstadt zu richten.
55320	1		Erleichterung des Baus von WEA.	Ablehnung	Die Ausweisung von VRG WE mit Ausschlusswirkung leitet sich aus den Vorgaben des LEP ab und dient der Steuerung raumbedeutsamer WEA. Zu dem Aspekt VRG WE mit Ausschlusswirkung siehe auch Drucksache VIII / 45a (Nr. 1).
62850	4		Überprüfung der mittleren Windgeschw. >5,75 m/s in 140m Höhe für die Wetterau.	Ablehnung	TÜV-Studie weist Windgeschwindigkeitsklassen aus, wobei mittlere Windgeschwindigkeit etwas variieren kann. Abweichende, örtliche Windgutachten z.T. berücksichtigt. Aspekt Mind.windgeschw. siehe DS VIII/45a Nr. 2, Windgutachten siehe DS VIII/102 Nr.2.
66900	2		Beendigung des Baus von WKA ohne reale Überprüfung der Rentabilität und der gesamten Umweltschäden.	Ablehnung	Bewertung der Umweltauswirkungen von VRG WE (siehe Umweltbericht) ist Aufgabe der Regionalplanung, nicht aber Prüfung der Rentabilität einzelner WEA; zu genannten Aspekten siehe DS VIII/45a Nr.2, DS VIII/102 Nr. 1 und 7, DS VIII/103 (2.18, 2.19 und 2.21)
66900	3		Überwachung des Baus einer WKA durch unabh., sachkundige Personen zur Einhaltung Baurichtlinien.	Tlw. Berücksichtigung	Überwachung des Baus von WEA ist nicht Gegenstand des TRPEM, sondern erfolgt im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens auf örtlicher Ebene durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.
66900	4		Überprüfung und Beachtung von Infraschall verursacht durch WKA auf die Gesundheit.	Tlw. Berücksichtigung	Überprüfung der Lärmbelästigung einzelner WEA nicht Gegenstand des TRPEM; detaillierte, rechtliche Festlegungen und Prüfungen im konkreten Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene. Zu genannten Aspekten siehe DS VIII/103 (2.7 und 2.12)
66900	6		Gleiche Behandlung vor dem Naturschutzgesetz.	Ablehnung	Windkraftanlagen zählen zu privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB, die jedoch öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen dürfen. Pflicht zur Gleichbehandlung ergibt sich durch Privilegierungstatbestand aber gerade nicht.

66900	8	Überprüfung von Eintragung von Schadstoffen durch den Bau und Bestand der WKA.	Ablehnung	Überprüfungen der Eintragung von Schadstoffen im Bereich einzelner WEA sind nicht Gegenstand des TRPEM; im konkreten Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene werden detaillierte, rechtliche Festlegungen getroffen und Prüfungen vorgenommen.
66900	9	Erfassung der Bodenqualität vor, während, und nach dem Anlagenbau/ Rückbau.	Tlw. Berücksichtigung	Festlegungen zur Erhebungen der Bodenqualität im Bereich einzelner WEA sind nicht Gegenstand des TRPEM; im konkreten Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene werden detaillierte, rechtliche Festlegungen getroffen.
66900	10	Erfassung der Flora- und Faunabestand vor, während, und nach dem Anlagenbau/ Rückbau.	Tlw. Berücksichtigung	Festlegungen zu Bestandserhebungen von Flora und Fauna sind nicht Gegenstand des TRPEM; im konkreten Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene werden detaillierte, rechtliche Festlegungen getroffen.
66900	11	Feststellung vor dem Bau einer Anlage wer für den eintretenden Schaden haftbar zu machen ist.	Ablehnung	Haftungsrechtliche Festlegungen sind nicht Gegenstand des TRPEM; im konkreten Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene werden detaillierte, rechtliche Festlegungen getroffen.
68610	1	Streichung aller VRG WE.	Ablehnung	Energiewende auf breiter Ebene diskutiert/beschlossen, Regionalplanung setzt Energieziele um; verstärkte Nutzung von Windenergie durch WEA hat zentrale Rolle; Eingriffe in Natur durch TRPEM möglichst minimieren. Siehe auch DS VIII/103 Gldpkt. 1.4 und 2.21

Plansatznummer 2.2-1

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
11150	1	Rabenau	Keine weiteren VRG WE in der Gemeinde Rabenau ausweisen.	Zustimmung	Neben bereits benannten zwei VRG WE keine weiteren Gebiete ausgewiesen. Zu genannten Aspekten siehe Drucksache VIII/103, insb. Gld.Pkte 2.1 (Beitrag zur Energiewende) und 2.13 (Beeinträchtigung Landschaftsbild) sowie Ausführungen im Umweltbericht.
12070	1	Driedorf	stärkere Berücksichtigung kommunaler Planungswünsche	Tlw. Berücksichtigung	Kommunale Planungswünsche werden insofern bei der Ausweisung von VRG WE berücksichtigt, als ihnen keine gewichtigen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen stehen. Siehe dazu DS VIII/45a Nr. 4 + 8, DS VIII/102 Nr.3 und DS VIII/103 Gld.Pkt. 2.1
13060	4		Verzicht auf Ausschlusswirkung	Ablehnung	Ausweisung von VRG WE mit Ausschlusswirkung ist verbindliche Vorgabe des Hessischen Energiegesetzes und des LEP; zu den genannten Aspekten siehe Drucksache VIII/45a Nr. 1 und Drucksache VIII/103 (2.1 und 2.2)
14100	1		Feststellung der Ausschlusswirkung der VRG WE bereits vor Inkrafttreten des TRPEM	Ablehnung	Eine solche Regelung ist im TRPEM selbst nicht möglich. Die angestrebte Vorwirkung kann der TRPEM allerdings gemäß den Vorgaben des ROG und der einschlägigen Rechtsprechung durchaus im Einzelfall entfalten. Eine pauschale Feststellung ist nicht möglich.
14110	1	Kirchhain	Aufnahme der Darstellung des FNP (Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) in den TRPE	Tlw. Berücksichtigung	Kommunale Planungswünsche werden insofern bei der Ausweisung von VRG WE berücksichtigt, als ihnen keine gewichtigen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen stehen. Zum Aspekt "kommunale Planungswünsche" siehe auch DS VIII/45a Nr. 8.
15001	10		Der vorgelegte Entwurf muss grundlegend überarbeitet werden.	Ablehnung	Der Regionalplanungsträger hat den Ausgleich gegensätzlicher Nutzungsinteressen und gesellschaftlicher Anforderungen an den Raum auch bei der Aufstellung des TRPEM im Blick. Eine grundlegende Überarbeitung des WE-Konzepts ist nicht erforderlich.

15001	57	Vorzug des Repowerings	Tlw. Berücksichtigung	Generell wird Repowering befürwortet, es dürfen aber keine gewichtigen Ausschluss-/Restriktionskriterien entgegen stehen, die bei der Ausweisung der VRG WE zugrunde gelegt werden. Siehe dazu Drucksache VIII/45a Nr. 4 und DS VIII/102 Nr. 3
15120	2	Zulassung raumbedeutsamer WEA auch außerhalb der VRG WE	Ablehnung	VRG WE mit Ausschlusswirkung verbindliche Vorgabe aus LEP; Kommunale Planungswünsche bei Ausweisung von VRG WE berücksichtigt, soweit keine gewichtigen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen stehen. Siehe dazu DS VIII/45a (Nr.1+8) und 103 (2.1)
20310	3	Einbeziehung von Kommunen im Grenzbereich von NRW in Planungs- und Genehmigungsverfahren	Zustimmung	Grenznahe Kommunen können Belange bei Aufstellung des TRPEM einbringen und werden bei immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren für WEA beteiligt, wenn sie dadurch betroffen sind. Siehe dazu auch DS VIII/103 Gliederungspunkt 2.1
20402	1	Berücksichtigung lfd. BImSchG-Verfahren	Ablehnung	2 %-Vorgabe (Flächeninanspruchnahme) ist keine Höchstgrenze; vollständige Ausnutzung aller VRG WE kann ebensowenig garantiert werden, wie stetige Genehmigung von WEA in laufenden BImSchG-Verfahren. Siehe dazu auch Drucksache VIII/103 (2.1)
20480	1	Überprüfung der VRG WE Gebietskulisse	Tlw. Berücksichtigung	Windhöufigste Standorte werden berücksichtigt, soweit keine Ausschlusskriterien entgegenstehen und damit Windenergie-Nutzung grundsätzlich unmöglich ist. Siehe dazu auch DS VIII/102 Nr. 4, DS VIII/103 (2.13, 2.18 und 2.21) und DS VIII/45a Nr. 2
20560	4	Schutz landschaftsprägender Gesamtanlagen	Tlw. Berücksichtigung	Aspekt "landschaftsprägende Gesamtanlage" bereits als Ausschluss- bzw. Restriktionskriterium in Abwägung miteingeflossen; Konflikte können im Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene gelöst werden, entsprechende Ausführungen in Gebietssteckbriefen
20560	8	Berücksichtigung der landschaftsprägenden Gesamtanlagen als sonstiges Erfordernis der Raumordnung	Tlw. Berücksichtigung	Aspekt "landschaftsprägende Gesamtanlage" bereits als Ausschluss- bzw. Restriktionskriterium in Abwägung miteingeflossen; Konflikte können im Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene gelöst werden, entsprechende Ausführungen in Gebietssteckbriefen
20561	1	Prüfung der VRG WE -Kulisse	Tlw. Berücksichtigung	Belange des Denkmalschutzes wurden bei der Abwägung berücksichtigt; insb. die Überprüfung von Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens auf der örtlichen Ebene.
20640	5	Befristung der Geltungsdauer der VRG WE bei Überlagerung mit VBG oberflächennaher Lagerstätten	Ablehnung	TRPEM unterliegt regelmäßiger Überarbeitung und ggf. Neubewertung/erneuten Abwägung verschiedener Belange. Pauschale Befristung der Geltungsdauer von VRG WE entspricht nicht Zielen des TRPEM, der Nutzung Erneuerbarer Energien substanziell Raum zu schaffen
20640	13	Wertung der Wasserschutzzone II als hartes Ausschlusskriterium	Ablehnung	Schutzzone II stellt keinen absoluten rechtlichen und tatsächlichen Hinderungsgrund für WEA dar, daher Einstufung als weiches Ausschlusskriterium. Siehe dazu auch Drucksache VIII/102 Nr. 11 sowie DS VIII/103 Gliederungspunkt 2.24
21380	1	Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	Zustimmung	Wie WEA-Genehmigungsverfahren in der Vergangenheit in Mittelhessen zeigen, ist in der Regel eine Berücksichtigung der militärischen Belange auf der örtlichen Ebene möglich, siehe auch Umweltbericht und Steckbriefe.
21640	3	Berücksichtigung der Belange des Kulturlandschaft gemäß § 2 ROG	Tlw. Berücksichtigung	Belange "Kulturlandschaft" bei Ausschluss- und Restriktionskriterien berücksichtigt, ebenfalls im BImSch-Verfahren auf örtlicher Ebene; Veränderung der Kulturlandschaft kann nicht vermieden werden, aber kein Widerspruch zu Grundsätzen der Raumordnung

30110	8	Bei Genehmigungsverfahren nach BImSchG Beteiligung der unteren Landwirtschaftsebene vorsehen.	Ablehnung	Der TRPEM regelt nicht den Ablauf von BImSch-Verfahren.
41820	1	2% der Region für WE-Anlagen erhöhen.	Ablehnung	TRPEM genügt der Anforderung der LEP-Änderung, VRG WE "in der Größenordnung" von 2 % auszuweisen.
41820	2	Flächen für WE-Anlagen auf landwirtschaftlicher Fläche ausweisen	Ablehnung	Aufgrund des hohen Waldanteils in Hessen und Mittelhessen und des Siedlungsabstands der Waldflächen ist es unabdingbar, zur Erreichung der Energieziele VRG WE zum überwiegenden Teil in Waldgebieten auszuweisen.
42490	2	Herausnahme aller VRG WE-Flächen	Ablehnung	VRG WE mit Ausschlusswirkung verbindlich durch Energiegesetz und LEP vorgegeben; Sicherheit und Schutz der Bevölkerung wird durch Ausschluss- und Restriktionskriterien Rechnung getragen; siehe auch DS VIII/45a Nr. 1 und DS VIII/103 (Verschiedene unter 2.)
59470	9	keine flächenhafte Ausweisung der VRG WE im Wald	Ablehnung	Die Inanspruchnahme der VRG für Forstwirtschaft wird im nach der ersten Beteiligung geänderten TRPE-Entwurf und Umweltbericht umfassend erörtert (vgl. auch Neufassung des Plansatzes 6.4-1 des RPM 2010).
59470	10	die Grundzüge des Planentwurfs zur Windenergienutzung sind zu überarbeiten	Ablehnung	Konzept orientiert sich bei der Auswahl und Anwendung der Ausschluss-, Eignungs- und Restriktionskriterien an den rechtlichen Vorgaben.
66300	1	Gesamtkonzept zur Ausweisung der VRG WE wegen ungeschlossenen Plankonzepts überarbeiten.	Ablehnung	Ob ein Umsetzungsinteresse vorhanden ist, gehört zu den öffentlichen und privaten Belangen, die bei der Planaufstellung abzuwägen sind.
66300	2	Gesamtkonzept zur Ausweisung der VRG WE wegen unzulässiger Waldinanspruchnahme überarbeiten.	Ablehnung	Die Inanspruchnahme der VRG für Forstwirtschaft wird im nach der ersten Beteiligung geänderten TRPE-Entwurf und Umweltbericht umfassend erörtert (vgl. auch Neufassung des Plansatzes 6.4-1 des RPM 2010).
66300	3	Gesamtkonzept zur Ausweisung der VRG WE wegen Verschandelung der Landschaft überarbeiten.	Ablehnung	Bei dem im Teilregionalplan Energie Mittelhessen festgelegten Kriterien der kumulativen Landschaftsbelastung handelt es sich bewusst um Restriktionskriterien.
66300	4	Gesamtkonzept zur Ausweisung der VRG WE wegen erheblichen Defiziten beim Artenschutz überarbeiten.	Ablehnung	Als Ergebnis der regionalplanerischen Letzt abwägung ist es zulässig, die konkrete Konfliktlösung auf die örtliche Ebene abzuschichten.
66900	7	Überprüfung des ausgewählten Standortes.	Tlw. Berücksichtigung	Ausweisung von VRG WE erfolgt unter Abwägung/Berücksichtigung verschiedenster Belange; im konkreten Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene zudem detaillierte Prüfung betroffener Schutzgüter
66920	5	Repowering als eigenständige Verfahren mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen werten.	Tlw. Berücksichtigung	Repowering nur in ausgewiesenen VRG WE möglich; dabei muss ebenso Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene durchlaufen werden wie bei Errichtung von WEA. Zum Aspekt Repowering siehe auch Drucksache VIII/45a Nr. 4 sowie Drucksache VIII/102
67940	2	Überarbeitung der Windenergie-Konzeption	Tlw. Berücksichtigung	Das regionalplanerische Konzept entspricht den rechtlichen Anforderungen; es werden redaktionelle Änderungen im Umweltbericht vorgenommen.

68560	6	Repowering ermöglichen; Zulassung von Repowering im Einzelfall auch außerhalb VRG WE.	Tlw. Berücksichtigung	Repowering wird gemäß Ziel 2.2-1 des TRPEM innerhalb der ausgewiesenen VRG WE ermöglicht. Zum Aspekt "Zusätzliche Repowering-Optionen" siehe Drucksache VIII / 102, Gliederungspunkt 3.
-------	---	---	-----------------------	---

Plansatznummer 2.2-1 B

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
15001	24		Berücksichtigung des Kriteriums Brandschutz bei der Eignungsprüfung von VRG WE.	Ablehnung	Brandereignisse von WEA stellen ein relativ geringes Risiko dar; Berücksichtigung des Themas Brandschutz erfolgt im Genehmigungsverfahren auf der örtlichen Ebene. Siehe dazu auch Drucksache VIII/103 Gliederungspunkt 2.10
15001	51		Schutzzone II als hartes Ausschlusskriterium	Ablehnung	Schutzzone II stellt keinen absoluten rechtlichen und tatsächlichen Hinderungsgrund für WEA dar, Schutz aber Planungswunsch, daher Einstufung als weiches Ausschlusskriterium. Siehe dazu auch Drucksache VIII/102 Nr. 11 sowie DS VIII/103 (2.23)
15001	52		Repowering vorhandener genehmigter Windenergieanlagen	Tlw. Berücksichtigung	Auch beim Repowering dürfen keine gewichtigen Ausschluss-/Restriktionskriterien entgegen stehen, die bei der Ausweisung der VRG WE zugrunde gelegt werden. Repowering wird nicht grds. Ausgeschlossen. Siehe dazu DS VIII/45a Nr. 4 und DS VIII/102 Nr. 3
15001	53		Überprüfung der in FNPs ausgewiesenen Bereiche	Tlw. Berücksichtigung	Kommunale Planungswünsche werden insofern bei Ausweisung berücksichtigt, als keine gewichtigen Ausschluss-/Restriktionskriterien entgegen stehen; gilt auch für Repowering. Siehe dazu DS VIII/45a Nr. 4 + 8, VIII/102 Nr. 3 sowie VIII/103 Gldpkt. 2.1
15001	55		Berücksichtigung des kommunalen Planungswillens	Tlw. Berücksichtigung	Kommunale Planungswünsche werden insofern bei Ausweisung berücksichtigt, als ihnen keine gewichtigen Ausschluss-/Restriktionskriterien entgegen stehen; gilt auch für Repowering. Siehe dazu DS VIII/45a Nr. 4 + 8, VIII/102 Nr. 3 sowie VIII/103 Gldpkt. 2.1
20100	6		Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung (Beschluss des VG Arnsberg, v. 12.08.2015, Az. 8 L 668/15)	Tlw. Berücksichtigung	regelmäßiges Durchschlagen denkmalpflegerischer Belange bei Abwägung kann aus Urteil nicht gefolgert werden, getroffene textliche Aussagen und Verweis auf Gebietssteckbriefe hinsichtlich örtlich konkreter Argumente bzgl. des Denkmalschutzes gilt weiterhin
20620	7			Ablehnung	Grundsätzlich keine pauschalen, signifikanten negativen Zusammenhänge zwischen WEA und Erholung bzw. Tourismus. WEA beeinflussen aber das Landschaftsbild, Beeinträchtigung des regionalen Tourismus nicht grds. auszuschließen; siehe DS VIII/103 (2.13-15)
21450	3		Textliche Ergänzungen zu Richtfunktrassen in der Begründung zu Plansatz 2.2-1.	Tlw. Berücksichtigung	Die textlichen Ausführungen im Teilregionalplan Energie Mittelhessen werden ergänzt.

Plansatznummer 2.2-2

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
----------------	------------------	-----------------	-------------------	--------------------------	-------------------

14000	1	textliche Ergänzung Ziel 2.2-2	Ablehnung	Forst-/naturschutzrechtliche Festlegungen hinsichtlich Kompensations- bzw. Wiederaufforstungsmaßnahmen auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, werden im Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene behandelt; siehe auch Drucksache VIII/103 (2.18/2.19)
20380	8	Textliche Ergänzungen	Ablehnung	Forstliche Belange bereits als Ausschluss- und Restriktionskriterien und auf örtlicher Ebene im Genehmigungsverfahren berücksichtigt, Aufnahme in Zielformulierung nicht notwendig. Örtlich konkrete Hinweise bleiben auf Gebietssteckbriefe beschränkt.
20480	6	Flächengleiche Ersatzaufforstung	Tlw. Berücksichtigung	Als Kompensation für dauerhafte Rodungsmaßnahmen sind Ersatzaufforstungen oder Walderhaltungsabgabe zu leisten (§ 12 HWaldG), beides folglich gesetzlich vorgesehen. Siehe dazu auch DS VIII/102 Nr. 7 sowie DS VIII/103 (2.18 und 2.19)
21460	1	Bei Eingriffen in den Wald sollte Kompensation im Wald selbst oder über Geld erfolgen.	Tlw. Berücksichtigung	Als Kompensation für dauerhafte Rodungsmaßnahmen Ersatzaufforstungen oder Walderhaltungsabgabe gesetzlich vorgesehen, dabei schonender Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beachten. Siehe auch DS VIII/102 Nr. 7 und DS VIII/1013 (2.18 und 2.19)

Plansatznummer 2.2-2 B

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
---------	-----------	----------	------------	-------------------	------------

55250	4		Verzicht auf Waldrodungen bei Errichtung von WEA.	Ablehnung	Rodungen bei Errichtung von WEA in Waldgebieten erforderlich, als Kompensation dienen Ersatzaufforstungen oder Walderhaltungsabgabe (§ 12 HWaldG). Zum Aspekt Waldinanspruchnahme siehe Drucksache VIII/103 Gliederungspunkt 2.18 und 2.19
-------	---	--	---	-----------	--

Plansatznummer 2.2-4

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
---------	-----------	----------	------------	-------------------	------------

68560	5		Konkretisierung: effiziente Nutzung; Streichung: Koordination v. Gemeindegrenzen überschr. Planungen	Ablehnung	Zur Konkretisierung siehe TRPEM, Kap. 2.2 - Begründung zu 2.2-4. Ziel des TRPEM ist gerade die überörtliche Steuerung der Nutzung Erneuerbarer Energien, die enge Kooperation der Kommunen zudem eine der Leitlinien des Regionalplans Mittelhessen (Kap. 1).
-------	---	--	--	-----------	---

Plansatznummer 2.2-5

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
---------	-----------	----------	------------	-------------------	------------

15001	11		Ergänzung des Grundsatzes 2.2-5	Ablehnung	Grundsatz 2.2-5 beinhaltet bereits Berücksichtigung vorhandener Agrarstrukturen sowie möglichst geringe Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft (vgl. Begründung zu 2.2-5)
15002	5		Ergänzung: Die vorhandene Agrarstruktur muss bei der Planung ausreichend berücksichtigt werden.	Tlw. Berücksichtigung	Grundsatz 2.2-5 beinhaltet bereits Berücksichtigung vorhandener Agrarstrukturen sowie möglichst geringe Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft; bzgl. Kompensationsmaßnahmen siehe DS VIII/103 (2.18/2.19); kein Gegenstand TRPE

21090	8	Kompensationsmaßnahmen nicht in VRG Landwirtschaft mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial	Tlw. Berücksichtigung	Hinweise zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Umsetzung der VRG WE enthält die Begründung zu Plansatz 2.2-5.
68560	3	Streichung d. Satzes: Im Genehmigungsverfahren Möglichkeiten der Minim. v. Umweltwirkungen prüfen.	Ablehnung	Passus unterstreicht die Bedeutung der Minimierung von negativen Umwelteinwirkungen bei der Umsetzung der Energieziele.

Plansatznummer 2.2-5 B

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
65160	10		Der Hinweis auf evt. „störende Lichtblitze“ durch den „Disco-Effekt“ streichen (S. 40 des Plans).	Tlw. Berücksichtigung	Der Hinweis dient der Klarstellung und kann unabhängig von der Frage, ob dies bei modernen Anlagen in der Regel nicht mehr auftritt, enthalten bleiben. Der Text wird an dieser Stelle redaktionell angepasst.
68710	2		Bei zu hohen Belastungen durch Schall und Druckwellen: WEA technisch anpassen.	Tlw. Berücksichtigung	Schall/Druckwellen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens auf örtlicher Ebene. Im TRPEM findet der Aspekt durch entsprechende Mindestabstände zu Siedlungsbereichen etc. Berücksichtigung. Zum Aspekt Infraschall siehe DS VIII/103 (2.7)